

## CHILE

### **Beschluss Nr. 2677 vom 3. September 1999 zur Festlegung von Einfuhrvorschriften für bestimmte Getreide und andere Erzeugnisse, die für den Konsum und die industrielle Verwertung bestimmt sind.**

(Resolución No. 2.677 - Establece regulaciones de importacion para granos y otros productos que indica, destinados a consumo e industrializacion, 3 Septiembre 1999.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 05.01.2017)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch Beschlüsse:

Nr. 870/2000, 960/2000, 614/2003, 3505/2004, 1210/2005, 3446/2005, 4152/2005, 6973/2005, 2416/2006, 4512/2006, 6071/2006, 3075/2007, 6233/2007, 2925/2009, 4998/2009, 5482/2009, 5055/2011, 1156/2012, 4792/2012, 6550/2012, 7850/2013, 4689/2015, 6435/2016.

**Amt für Land- und Viehwirtschaft  
Nationaldirektion**

**Festlegung von Einfuhrvorschriften für  
bestimmte Getreide und andere Erzeugnisse,  
die für den Konsum und die industrielle  
Verwertung bestimmt sind.**

**Santiago, 3. September 1999**

**Heute wurde folgender Beschluss  
angenommen:**

Nr. 2677      Unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Gesetzesverordnung Nr. 3557 von 1980 über den Schutz der Landwirtschaft, im Gesetz des Amtes für Land- und Viehwirtschaft Nr. 18.755 von 1989, geändert durch das Gesetz 19.283 von 1994, im Erlass Nr. 470 des Ministeriums für Landwirtschaft vom 9. Dezember 1996, im Erlass des Ministerium für Landwirtschaft Nr. 156 von 1998, in den Beschlüssen Nr. 350 von 1981, Nr. 106 von 1985, Nr. 138 von 1985, Nr. 981 von 1985, Nr. 1.296 von 1987, Nr. 2.784 von 1987, Nr. 2.033 von 1989, Nr. 1.165 von 1990, Nr. 1.289 von 1991 des Amtes für Land- und Viehwirtschaft, der Mitteilungen der Unterabteilung für pflanzengesundheitliche Überwachung dieses Amtes, der Stellungnahmen zum Entwurf des Beschlusses, die auf die öffentliche Befragung durch das Amt hin eingegangen sind, auf Grund der Befugnisse als Nationaler Direktor der Einrichtung und

#### **in Erwägung nachstehender Gründe:**

1. Die Untersuchung des geltenden Systems für die Einfuhr von Getreide und anderen Erzeugnissen, die für den Konsum und die industrielle Verwertung bestimmt sind, führt zu der Schlussfolgerung, dass das bestehende Verfahren geändert werden muss.

2. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Amtes, das Hoheitsgebiet des Landes vor der Einschleppung von Schadorganismen, die die Pflanzengesundheit des Landes beeinträchtigen können, zu schützen.
3. Aufgrund historischer Erfahrungen bei der Einfuhr dieser Art von Material können Quarantänebestimmungen zum Schutz des pflanzengesundheitlichen Erbgutes des Landes technisch gerechtfertigt werden.
4. Am 17. Mai 1995 wurde im Amtsblatt der Erlass Nr. 16 über Außenbeziehungen veröffentlicht, mit dem das "Marrakesch-Abkommen", durch das die Welthandelsorganisation (WHO) gegründet wurde, und die beigefügten Abkommen, u. a. das "Übereinkommen über die Anwendung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen", bestätigt werden.
5. Das Amt für Land- und Viehwirtschaft hat mit einigen Mitgliedsstaaten bilaterale Übereinkommen über den gewerblichen Austausch von Erzeugnissen, die in vorliegendem Beschluss geregelt werden, geschlossen.

**Beschluss:**

1. Im Sinne des vorliegenden Beschlusses bedeuten Getreide alle Körner, die ausschließlich für den Konsum oder die industrielle Verwertung und nicht für die Aussaat bestimmt sind, und nicht industriell verarbeitet wurden.
2. Für die Einfuhr von Getreide und anderen Erzeugnissen, die im vorliegenden Beschluss genannt werden, sind die folgenden allgemeinen Anforderungen einzuhalten:
  - Die Sendungen sind vom Original des amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes begleitet, in dem die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die im vorliegenden Beschluss festgelegt sind, erklärt wird.
  - Sie sind frei von Erde.
  - Sofern Verpackungen verwendet werden, sind diese neu.
3. Für die Einfuhr von Getreide mit bestimmter Herkunft werden folgende Bedingungen festgelegt:

<b>Getreide</b>	<b>Ursprung</b>	<b>Anforderungen</b>
<i>Amapola</i> (Klatschmohn)	Europäische Union	Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Punkt 6 vorstehender Beschluss. [2416/2006], [5055/2011]
<i>Amaranthus hypochondriacus</i> (Amaranth)	Mexiko	Ohne zusätzliche Erklärung [5482/2009]
<i>Anacardium occidentale</i>	Brasilien	Die Sendung ist frei von <i>Corcyra cephalonica</i> (Lep.: Pyralidae) oder

Getreide	Ursprung	Anforderungen
(Kaschu)		wurde einer Begasung gegen die o.g. Schadorganismen unterzogen, Angabe von Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer. [1210/2005]
	Indien, Iran	Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.1 [1210/2005]
<i>Anethum graveolens</i> (Ackerdill)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung. [1210/2005]
<i>Arachis hypogaea</i> (Erdnuss)	Argentinien	Ohne zusätzliche Erklärung.
	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> und Insekten der Familie Bruchidae mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.
	Länder, die frei von <i>Trogoderma granarium</i> sind	Begasung gegen Insekten der Familie Bruchidae mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.
<i>Argemone mexicana</i>	Europäische Union	Ohne zusätzliche Erklärung. [2416/2006]
<i>Avena sativa</i> (Hafer)	Argentinien, Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Bixa orellana</i> [6435/2016]	Peru	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Brassica napus</i> (Raps)	Argentinien	Ohne zusätzliche Erklärung. [5055/2011]
<i>Cannabis sativa</i> (Hanf)	China	Ohne zusätzliche Erklärung. [1210/2005]

Getreide	Ursprung	Anforderungen
<i>Cardo</i>	Europäische Union	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Carum carvi</i> (Kümmel)	Länder mit <i>Trogoderma granadium</i>	Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.1 [3446/2005]
	Länder ohne <i>Trogoderma granadium</i>	Ohne zusätzliche Erklärung. [3446/2005]
<i>Cassia angustifolia</i> (Gewürzrinde)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung. [1210/2005]
<i>Chenopodium quinoa</i> (Quinoa)	Bolivien, Ecuador, Peru	Ohne zusätzliche Erklärung. [6435/2016]
<i>Coffea arabica</i> (Kaffee, ungeröstet)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung. Frei von allen Resten von Pulpe.
<i>Coffea robusta</i> (= <i>Coffea canephora</i> ) (Kaffee, ungeröstet)	Brasilien, Ecuador, Mexiko, Vietnam	Ohne zusätzliche Erklärung. [3075/2007], [2925/2009]
<i>Coffea robusta</i> (= <i>Coffea canephora</i> ) (Kaffee, ungeröstet)	Indonesien	Ohne zusätzliche Erklärung. Frei von Fruchtfleisch. [6550/2012]
<i>Coriandrum sativum</i> (Koriander)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung. [1210/2005]
<i>Cuminum cyminum</i> (Kreuzkümmel)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Elettaria cardamomum</i> (Kardamom)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Fagopyrum esculentum</i> (Buchweizen)	Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung. [3446/2005]
<i>Foeniculum vulgare</i> (Fenchel)	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss

Getreide	Ursprung	Anforderungen
		Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.1 [3446/2005]
	Länder ohne <i>Trogoderma granarium</i>	Ohne zusätzliche Erklärung. [3446/2005]
<i>Gossypium</i> spp. (Baumwolle)	Argentinien, Bolivien, Paraguay	Ohne zusätzliche Erklärung. [870/2000]
<i>Guizotia abyssinica</i> (Gingellikraut)	Kanada, Argentinien [5055/2011]	Ohne zusätzliche Erklärung. [3446/2005]
<i>Helianthus annuus</i> (Sonnenblumen)	Argentinien, Kanada, USA	Ohne zusätzliche Erklärung.
	Bolivien	Ohne zusätzliche Erklärung. [4998/2009]
<i>Helianthus annuus</i> (Sonnenblumen)	Europäische Union	Die Sendung wurde einer Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) unterzogen. Erzeugnis Dosis und Expositionsdauer gemäß Punkt 6.1 des Beschlusses Nr. 2677 von 1999 sind anzugeben. [6233/2007]
<i>Hordeum vulgare</i> (Gerste)	Australien	Das Getreide stammt aus Gebieten, die frei von folgenden Schadorganismen sind: <i>Ceratomyxa virgata</i> , <i>Ceratomyxa neglecta</i> , <i>Theba pisana</i> und <i>Cochlicella acuta</i> (Mollusca: Gastropoda: Helicellidae). Die Sendung ist frei von diesen. [1210/2005], [5055/2011]
	Europäische Union, Türkei	Das Getreide stammt aus Gebieten, die frei von folgenden Schadorganismen sind: <i>Ceratomyxa virgata</i> , <i>Ceratomyxa neglecta</i> , <i>Theba pisana</i> und <i>Cochlicella acuta</i> (Mollusca: Gastropoda: Helicellidae). Die Sendung ist frei von diesen.

Getreide	Ursprung	Anforderungen
		Außerdem Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.1 oder 6.2 [1210/2005, 4689/2015]
	Argentinien, Kanada, Neuseeland, Peru, Rumänien, Ukraine Und Uruguay	Ohne zusätzliche Erklärung. [1210/2005]
<i>Juniperus communis</i> (Wacholder)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung. [1210/2005]
<i>Lens culinaris</i> (Linsen)	Argentinien, Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung. [4792/2012]
	Vereinigte Staaten	Die Sendung wurde auf <i>Callosobruchus maculatus</i> kontrolliert und für frei davon befunden. [4792/2012]
	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> und Insekten der Familie Bruchidae mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6. [4792/2012]
	Länder, die frei von <i>Trogoderma granarium</i> sind	Begasung gegen Insekten der Familie Bruchidae mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6. [4792/2012]
<i>Linum usitatissimum</i> (Lein)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Lupinus mutabilis</i>	Peru	Die Sendung wurde einer Begasung gegen <i>Callosobruchus maculatus</i>

Getreide	Ursprung	Anforderungen
		(Col.: Bruchidae) mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.2 unterzogen. [1210/2005]
<i>Myristica fragans</i> (Muskatnuss)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Oryza sativa</i> (Reis)	Argentinien, Uruguay, Paraguay [5055/2011]	Ohne zusätzliche Erklärung.
	Brasilien	Ohne zusätzliche Erklärung. [3075/2007]
	USA	Ohne zusätzliche Erklärung. [614/2003]
<i>Papaver rhoeas</i> (Klatschmohn)	Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung. [3446/2005]
<i>Papaver rhoeas</i> (Klatschmohn), <i>P. somniferum</i> (Schlafmohn)	Türkei	Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.1 [1210/2005]
<i>Pennisetum glaucum</i> = <i>P. americanum</i> = <i>P. typhoides</i> , <i>Panicum miliaceum</i> = <i>P. americanum</i> , <i>Setaria italica</i> (Borstenhirse)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Phalaris canariensis</i> (Kanariengras)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Phaseolus coccineus</i>	Argentinien	Ohne zusätzliche Erklärung. [4512/2006]
<i>Phaseolus lunatus</i> (Mond-, Limabohne)	Peru	Die Sendung wurde einer Begasung gegen <i>Zabrotes subfasciatus</i> (Col.:

Getreide	Ursprung	Anforderungen
		Bruchidae) mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.2 unterzogen.  [1210/2005]
<i>Phaseolus vulgaris</i> (Bohne)	Argentinien, Kanada, Vereinigte Staaten	Ohne zusätzliche Erklärung.  [4792/2012]
	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> und Insekten der Familie Bruchidae mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.  [4792/2012]
	Länder, die frei von <i>Trogoderma granarium</i> sind	Begasung gegen Insekten der Familie Bruchidae mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.  [4792/2012]
<i>Piper nigrum</i> (Pfeffer)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Pisum sativum</i> (Erbse)	Argentinien, Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung.  [4792/2012]
	Vereinigte Staaten	Die Sendung wurde auf <i>Callosobrochus maculatus</i> kontrolliert und für frei davon befunden.  [4792/2012]
	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> und Insekten der Familie Bruchidae mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.  [4792/2012]
	Länder, die frei von	Begasung gegen Insekten der



Getreide	Ursprung	Anforderungen
	<i>Trogoderma granarium</i> sind	Familie Bruchidae mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6. [4792/2012]
<i>Salvia hispanica</i>	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung. [3446/2005]
<i>Schinus terebinthifolius</i>	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung. [7850/2014]
<i>Secale Cereale</i> (Roggen)	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.1 [1210/2005]
	Länder ohne <i>Trogoderma granarium</i>	Ohne zusätzliche Erklärung. [1210/2005]
<i>Sesamum indicum</i> (Sesam)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Sinapis alba, Brassica juncea, Brassica nigra</i> (Senf)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Sorghum bicolor</i> = <i>S. vulgare</i> (Sorghum)	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.
	Länder, die frei von <i>Trogoderma granarium</i> sind	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Theobroma cacao</i> (Kakao)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung. [7850/2014]
<i>Triticum aestivum</i> und <i>Triticum durum</i>	Argentinien, Kanada, Paraguay, Uruguay,	Ohne zusätzliche Erklärung.

Getreide	Ursprung	Anforderungen
(Weizen) und <i>Triticosecale</i> spp. (Triticale)	Russische Föderation	
	Mexiko, Valle de Mexicali	Zusätzliche Erklärung: Die Partie stammt aus Valle de Mexicali – Mexiko, ein Gebiet, das frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra ist. [4152/2005]
	Mexiko, Staat Sonora	Zusätzliche Erklärung: Die Partie stammt aus dem Staat Sonora in Mexiko und ist aufgrund eines Labortests an Proben aus den Betrieben frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra ist. [6973/2005]
	Mexiko, Staaten Guanajuato, Querétaro, Jalisco und Michoacán	Zusätzliche Erklärung: Die Sendung wurde im Staat (Guanajuato, Querétaro, Jalisco oder Michoacán), Name eintragen, erzeugt. Dieser wurde für frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden. [341/2006]
	USA	Ursprung in einem Gebiet, das untersucht und als frei von <i>Tilletia indica</i> (Indischer Weizenbrand) befunden worden ist.
<i>Vicia faba</i> (Große Pferdebohne) <i>Lens culinaris</i> (Linse)	Länder, die frei von <i>Trogoderma granarium</i> sind	Begasung gegen Insekten der Familie Bruchidae mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.
<i>Vigna radiata</i> (Mungobohnen) <i>Cicer arietinum</i> (Kichererbse)	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Begasung gegen <i>Trogoderma granarium</i> und Insekten der Familie Bruchidae mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.
<i>Yucca schidigera</i>	Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung.

Getreide	Ursprung	Anforderungen
		[3446/2005]
<i>Zea mays</i> (Mais)	Argentinien, Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung.
	Bolivien	Ohne zusätzliche Erklärung. [6071/2006]
	Brasilien, USA, Mexiko	Begasung gegen <i>Prostephanus truncatus</i> mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß Beschluss Nr. 2.677 von 1999 Punkt 6.
	Paraguay	Die Partie ist frei von <i>Cathartus quadricollis</i> (Coleoptera: Silvanidae). [3505/2004]
	Peru	Ohne zusätzliche Erklärung. [1210/2005]
	Uruguay	Ohne zusätzliche Erklärung. [6435/2016]

Alternativ wird als zusätzliche Erklärung akzeptiert, dass die Sendung aus einem Gebiet oder Land stammt, das frei von dem maßgeblichen Schadorganismus ist.

4. Die folgenden Erzeugnisse benötigen unabhängig von ihrem Ursprung keine zusätzliche Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis: Baumwollfasern (*Gossypium* spp.), Gewürznelke (*Syzygium aromaticum*), gepresster Sternanis (*Illicium verum*), Tabakblätter (*Nicotiana tabacum*), Vanille (*Vanilla planifolia*) und Zimt (*Cinnamomum camphora*).
5. Die geforderten Behandlungen sind detailliert in dem betreffenden Abschnitt des Pflanzengesundheitszeugnisses unter Angabe des verwendeten chemischen Mittels, der Dosis, Expositionsdauer, Temperatur und des Datums der Behandlung aufzuführen.
6. Es sind folgende Begasungen zugelassen:
  - 6.1 Gegen *Trogoderma granarium* (Coleoptera: Dermestidae) für alle betroffenen Getreidearten

Mittel: **Methylbromid** (normaler Luftdruck)

Dosis (g/m <sup>3</sup> )	Expositionsdauer (Stunden)	Temperatur des Erzeugnisses (°C)
40	12	32,0 oder mehr
56	12	26,5 – 32,1

72	12	21,0 – 26,4
96	12	15,5 – 20,9
120	12	10,0 – 15,4
144	12	4,5 – 9,9

[4689/2015]

6.2 Gegen *Trogoderma granarium* (Coleoptera: Dermestidae) nur für Braugerste (*Hordeum vulgare*).

6.2.1 Für Schüttgutsendungen:

Mittel: **Phosphamin** (Luftdruck normal)

Dosis (g PH <sub>3</sub> /m <sup>3</sup> )	Expositionsdauer (Tage)	Mindesttemperatur des Erzeugnisses (°C)
8	11	16,0 oder mehr
9	15	11,5 – 15,9
10	21	10,0 – 10,9

6.2.2 Für Containersendungen:

Mittel: **Phosphamin** (Luftdruck normal)

Dosis (g PH <sub>3</sub> /m <sup>3</sup> )	Expositionsdauer (Tage)	Mindesttemperatur des Erzeugnisses (°C)
6	6	20,1 oder mehr
7	11	16,0 – 20,0
8	15	11,0 – 15,9

6.2.3 Für Braugerste (*Hordeum vulgare*) mit Ursprung in einem Land, das keine Möglichkeiten hat, die pflanzengesundheitlichen Behandlungen gemäß der Absätze 6.2.1 und 6.2.2 durchzuführen, wird von Fall zu Fall die Möglichkeit geprüft, eine Sondereinfuhrgenehmigung auszustellen, mit der die Maßnahmen - nach Maßgabe des Amtes - am Bestimmungsort, an der Einlassstelle oder anderweitig durchzuführen sind.

7. Für die Einfuhr von Getreide mit einem anderen als in vorliegendem Beschluss ausdrücklich festgelegten Ursprung oder von nicht darin geregeltem Getreide legt das Amt auf Antrag des Antragstellers die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr entsprechend dem Ergebnis der Risikoanalyse für Schadorganismen fest.
8. Nach Eintreffen der Sendungen im Land sind sie an der Einlassstelle von Bediensteten des Amtes für Land- und Viehwirtschaft zu kontrollieren, die die Sendungen nach der Dokumenten-

und physischen Kontrolle zur Einfuhr zulassen. Bei Nichteinhalten der in vorliegendem Beschluss festgelegten Vorschriften und Verfahren und bei Feststellung eines Quarantäneschadorganismus für Chile, bei dem es sich nicht um Unkrautsamen handelt, wird die Sendung zur Festlegung der in jedem Fall zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in Verwahrung genommen, dies sind unter anderem die Quarantänebehandlung, Vernichtung oder Wiederausfuhr, wenn die Risikobewertung dies erfordert. Die genannten Maßnahmen hängen von dem festgestellten Schadorganismus ab, von dem einzuführenden Getreide oder Erzeugnis, der vorgesehenen Verarbeitung, der es unterzogen wird und der endgültigen Bestimmung.

Wird in der Sendung das Vorhandensein von Samen von Quarantäneunkräutern für Chile festgestellt, genehmigt das Amt die Überführung von der Einlassstelle zum Lagerungsort, sofern die in Nr. 11 des vorliegenden Beschlusses festgelegten Schutzbestimmungen eingehalten werden.

9. Vor Eintreffen der Getreidesendung, informiert der Importeur oder sein Vertreter den Leiter des für die Einlassstelle zuständigen Büros des Amtes für Land- und Viehwirtschaft schriftlich über die einzelnen Lager, für die die Sendung bestimmt ist, unter deutlicher Angabe des Namens und der Lage aller Orte, an denen das eingeführte Getreide gelagert, verarbeitet oder verkauft wird.
10. Einzuführendes Getreide, das als Tierfutter bestimmt ist, erfüllt die Bedingungen, die dafür von der Abteilung für Tierschutz des Amtes für Land- und Viehwirtschaft festgelegt wurden.
11. Die Beförderung von eingeführtem Getreide, in dem das Vorkommen von Quarantäneschadorganismen festgestellt wurde, für die bereits eine Risikoanalyse durchgeführt wurde, die mit einer Quarantänebehandlung oder pflanzengesundheitlichen Maßnahme im Hoheitsgebiet getilgt werden können, erfolgt in Beförderungsmitteln, die sicherstellen, dass die Ladung während der gesamten Beförderung nicht nach Außen gelangen kann.
12. Getreideproben ohne Handelswert erfüllen alle in vorliegendem Beschluss festgelegten Bestimmungen.
13. Vorliegender Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
14. Im Beschluss Nr. 1.289 von 1991, Punkt B-b2 sind die für *Pimpinella anisum* festgelegten Anforderungen zu streichen.
15. Die Beschlüsse Nr. 106 von 1985, Nr. 138 von 1985, Nr. 981 von 1985, Nr. 2.784 von 1987, Nr. 1.296 von 1987, Nr. 2.033 von 1989 und Nr. 1.165 von 1990 werden aufgehoben.

Zur Kenntnisnahme, Bekanntmachung und Veröffentlichung

ORLANDO MORALES VALENCIA

NATIONALER DIREKTOR